

VII Zb 244/63

2232 1086

Verkündet
am 26. Nov. 1964
Pohl Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Günter D e [REDACTED], H [REDACTED],
Ra [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Camillo M. H [REDACTED], He [REDACTED], M [REDACTED] C [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. November 1964 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Heilmann-Trosien, Erbel,
Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Hamburg vom 15. August
1963 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1954 war der Kläger, wie er behauptet, dem Beklagten bei der Vermittlung von Schiffsbauaufträgen der Sowjetunion an die K[REDACTED] Ho[REDACTED]werke behilflich. Der Beklagte versprach ihm dafür im Schreiben vom 23. August 1954 einen Anteil an seiner eigenen Provision für diese Geschäfte.

Der Kläger hat Stufenklage erhoben. In der 1. Stufe hat er die rechtskräftige Verurteilung des Beklagten erwirkt, dem Kläger:

- 1) Auskunft darüber zu erteilen, zu welchen Zeitpunkten und mit welchen Beträgen er von den Ho[REDACTED]werken Provisionen aus den Geschäftsabschlüssen mit der Sowjetunion über 10 Schiffe zum Gegenwert von ca. 80 Millionen DM und über 14 Schiffe zum Gegenwert von ca. 120 Millionen DM sowie aus den mit diesen beiden Geschäftsabschlüssen zusammenhängenden Reparaturaufträgen nebst Aufträgen zu Lieferung von Teilen erhalten und noch zu erwarten hat,
- 2) die Abrechnungen der Ho[REDACTED]werke über die Provisionen vorzulegen, über welche er Auskunft zu erteilen hat.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Urteil des Senats vom 16. April 1962 (VII ZR 252/60) Bezug genommen.

Nachdem der Beklagte Auskunft erteilt hatte, hat der Kläger in der 2. Stufe beantragt:

den Beklagten zur Zahlung von 198.422,39 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er hat eingewandt, der Kläger habe nichts Nennenswertes geleistet.

- 3 -

Er habe sich durch seinen Wegzug nach M■■■■ C■■■■ der Erfüllung seiner Vertragspflichten entzogen. Der Vertrag vom 23. April 1954 wäre sittenwidrig, wenn er so auszulegen wäre, wie der Kläger das wolle. Die Geschäftsgrundlage sei weggefallen. Er (Beklagter) sei vom Vertrag wirksam zurückgetreten bzw. habe ihn fristlos gekündigt. Eine etwaige Vergütung des Klägers sei allenfalls von der Nettoprovision des Beklagten - nach Abzug seiner Spesen und Unkosten - zu berechnen, nicht von der Bruttoprovision.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 382 390,39 DM nebst Zinsen verurteilt; die Mehrforderung von 16 032 DM hat es abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag gegen die Zahlungsklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht legt das Bestätigungsschreiben des Beklagten vom 23. August 1954 dahin aus, daß die dem Kläger darin versprochenen Provisionsanteile vereinbarungsgemäß die Gegenleistung für im wesentlichen damals schon erbrachte ("vorangegangene") Bemühungen des Klägers seien. Versteckter Einigungsmangel liege nicht vor. Die Vereinbarung sei auch nicht sittenwidrig. Mit dem Wegzug des Klägers nach M■■■■ C■■■■ sei der Beklagte einverstanden gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dieser habe den Kläger auch nie an die Erfüllung seiner angeblichen Vertragspflichten gemahnt. Die Kündigung des Beklagten habe den bereits entstandenen Anspruch des Klägers nicht berührt. Spesen des Beklagten seien bei der Berechnung der Provisionsanteile des Klägers nicht abzusetzen; eine Vertragslücke liege insoweit nicht vor.

Diese Begründung des Berufungsgerichts enthält keinen Rechtsfehler. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen sind sämtlich unbegründet. Sie richten sich in unzulässiger Weise gegen die tatrichterliche Vertragsauslegung und Beweiswürdigung. Insbesondere trifft die Annahme der Revision nicht zu, die Aussage des Zeugen A [REDACTED] ergebe zwingend das Gegenteil von dem, was das Berufungsgericht ihr entnommen hat.

1.) Der Beklagte hatte sich auf das Zeugnis der Direktoren P [REDACTED] und W [REDACTED] der Ho [REDACTED] werke dafür berufen, daß er verpflichtet gewesen sei, die noch anfallenden Aufgaben zu übernehmen, und daß die Werft diese Aufgaben so weit wie möglich auf ihn abgeschoben habe.

Die Rüge ist unbegründet. Die Rechtsmeinung des Beklagten, welche an der von der Revision zitierten Stelle des Schriftsatzes vom 30. Mai 1963 (S. 8) zum Ausdruck gebracht ist, ist keine Tatsachenbehauptung, über welche die Zeugen hätten vernommen werden müssen. Der Beklagte hätte konkrete Tatsachen behaupten müssen, aus denen eine Verpflichtung des Klägers, die genannten Aufgaben für den Beklagten wahrzunehmen, und die Kenntnis der Zeugen davon zu folgern gewesen wäre.

2.) Der Kläger hat nicht zugestanden, bei der Hereinholung der Aufträge überhaupt nicht mitgewirkt zu haben. Er hat bei seiner Parteivernehmung zwar bekundet, er habe an den Verhandlungen des Beklagten mit den Russen und den Ho[REDACTED]werken nicht unmittelbar teilgenommen. Er hat aber andererseits ausgesagt, der Beklagte habe damals alles mit ihm besprochen und sie hätten gemeinsam geplant. Auch eine solche interne Beratung des Beklagten stellte eine (mittelbare) Mitwirkung beim Zustandekommen der Schiffsbauaufträge dar und konnte das Provisionsversprechen des Beklagten rechtfertigen.

3.) Der Beklagte hatte sich auf das Zeugnis von W[REDACTED] dafür berufen, daß ihm bei der "Hereinbringung" der Aufträge niemand habe helfen können, und daß er dabei "allein auf sich gestellt" gewesen sei. Damit wollte der Beklagte beweisen, daß der Kläger nicht nach außen unmittelbar an den Verhandlungen des Beklagten mit den Russen und den Ho[REDACTED]werken teilgenommen hatte. Das bedurfte aber keines Beweises; denn es war (jedenfalls seit der Parteivernehmung des Klägers) unstreitig.

4.) Der Kläger hatte vor dem Landgericht ausgesagt, daß die im Schreiben vom 23. August 1954 vorgesehene Vergütung die vereinbarte Gegenleistung für seine damals bereits erbrachten Leistungen gewesen sei. Das Berufungsgericht brauchte den Kläger über die gegenteilige Behauptung des Beklagten nicht nochmals zu vernehmen (§§ 398 Abs. 1, 451 ZPO).

5.) Bei der Auslegung des Bestätigungsschreibens vom 23. August 1954 spielt die Beweislast keine Rolle. Wenn

der Beklagte behaupten wollte, die Parteien hätten davon abweichende Vereinbarungen getroffen, so träfe - soweit er damit in der Revisionsinstanz überhaupt gehört werden könnte - dafür jedenfalls ihn die Beweislast.

6.) Es kommt nicht darauf an, ob das genannte Schreiben nach seinem Wortlaut möglicherweise auch anders hätte ausgelegt werden können, als das Berufungsgericht es getan hat. Eine rechtsfehlerhafte Auslegung ist damit noch nicht dargetan.

7.) Der Beklagte hatte (an der von der Revision zitierten Stelle S. 2 f seiner Berufungsbegründung) auf Ziffer II 1 seines Schriftsatzes vom 15. Oktober 1962 Bezug genommen. Dort hatte er Vernehmung W [REDACTED] und des Klägers dafür beantragt, daß der Kläger am Zustandekommen der Aufträge keinerlei Anteil gehabt habe, sowie daß die Aufträge am 23. August 1954 bereits vorgelegen hätten, und zwar allein durch die Tätigkeit des Beklagten.

a) Bereits das Landgericht hatte den Kläger dazu vernommen. Er hat die Darstellung des Beklagten nicht bestätigt, wie zu 2) schon ausgeführt ist.

b) Das Berufungsgericht brauchte aus den oben zu 3) angeführten Gründen auch W [REDACTED] zu diesem Beweisthema nicht als Zeugen zu hören.

8.) Wenn es nicht zu der im letzten Absatz des Schreibens vom 23. August 1954 ins Auge gefaßten künftigen Zusammenarbeit der Parteien gekommen ist, so folgt daraus nicht, daß die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung über die Vergütung des Klägers für eine - nach den Feststellungen des

Berufungsgerichts - damals im wesentlichen bereits erbrachte Leistung des Klägers entfallen wäre.

9.) Soweit die Revision sich mit der Zeugenaussage A befaßt, greift sie in unzulässiger Weise die tatrichterliche Beweiswürdigung an. Mit jeder Einzelheit der Aussage brauchte sich das Berufungsurteil nicht auseinanderzusetzen.

a) Nach der Bekundung des Zeugen hat der Kläger zu ihm gesagt, der Beklagte habe dem Kläger im Schreiben vom 23. August 1954 einen höheren Anteil zugesprochen als ihm, weil nach Ansicht des Beklagten der Kläger größere Leistungen erbracht habe oder erbringen werde. Der Zeuge fährt dann fort, damit sei er einverstanden gewesen, "weil dieses zeitmäßig derzeit zuträfe".

Das Berufungsgericht durfte aus diesem letzten Satz schließen, daß er sich "auf eine vorangegangene Tätigkeit des Klägers" bezog.

b) Es war nicht verpflichtet, A erneut zu vernehmen (§ 398 ZPO).

c) Anders hatte bekundet, daß nach dem 23. August 1954 für ihn nicht mehr viel zu tun gewesen sei. Daraus durfte das Berufungsgericht, trotz der unterschiedlichen Aufgaben, die A und der Kläger hatten, den Schluß ziehen, daß auch für den Kläger danach nicht mehr viel zu tun war.

d) Wenn es im Berufungsurteil (S. 14) heißt, A habe eingeräumt, daß der Kläger bei Abfassung des Schreibens vom 23. August 1954 in größerem Umfange als er

(A [REDACTED]) für den Beklagten tätig gewesen sei, so kann sich das auf die S. 13 des Urteils angeführte Stelle der Zeugenaussage beziehen.

Es ist nicht anzunehmen, daß das Berufungsgericht das Wort "dann" in dem von ihm S. 14 Mitte des Urteils angeführten Satz der Zeugenaussage übersehen hätte.

10.) Der Beklagte hatte sich auf das Zeugnis von A [REDACTED] und auf Parteivernehmung des Klägers dafür bezogen, daß beide bis zum 23. August 1954 "nichts Nennenswertes" geleistet hätten.

Darüber, was der Kläger und A [REDACTED] vor und nach dem 23. August 1954 geleistet hatten, war A [REDACTED] vernommen und ist auch der Kläger gehört worden. Die Beweisantritte sind nicht übergangen.

11.) Unstreitig war, daß Anders den Brief vom 23. August 1954 entworfen hatte und daß der Beklagte ihn - abgesehen von der Höhe des Provisionsanteils - gleichlautend an beide abgefaßt hatte. Das bedurfte keines Beweises.

12.) Eine Beeidigung des Klägers stand im Ermessen des Gerichts (§ 452 ZPO). Das Berufungsgericht hat sie ersichtlich nicht für angemessen gehalten. Darüber brauchte es im Urteil nichts zu sagen.

13.) Ein versteckter Einigungsmangel wird vom Berufungsgericht rechtsfehlerfrei verneint. Maßgebend für den Inhalt der Vereinbarung der Parteien ist das Bestätigungsschreiben

vom 23. August 1954. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, welche Auffassungen die Parteien im Prozeß über den Vertragsinhalt vorgetragen haben.

14.) Der Beklagte hatte P. [REDACTED] als Zeugen dafür benannt, daß erst mit dem Ablauf der Garantiezeit am 1. Mai 1958 der "Komplex als abgewickelt" habe bezeichnet werden können und daß er (Beklagter) bis dahin "dauernd in Atem gehalten" worden sei, "durch die Werft, durch die russischen Auftraggeber und deren vielfältigen Wünsche, durch Zulieferer, durch Behörden".

Das Berufungsgericht brauchte diesen Beweis aus dem oben zu 1) genannten Grunde nicht zu erheben.

15.) Anders und der Kläger sind vernommen. Die Rüge S. 11 der Revisionsbegründung zu II a geht daher fehl.

16.) Die "Differenz zu Direktor W. [REDACTED]" hat das Berufungsgericht nicht zu Gunsten des Klägers gewertet. Es brauchte deswegen W. [REDACTED] nicht dazu zu vernehmen.

17.) Es brauchte auch nicht zu dem Ergebnis zu kommen, daß die Leistung des Klägers zu den versprochenen Provisionsanteilen in einem "krassen Mißverhältnis" stände.

Die Revision geht zu Unrecht von der Behauptung des Beklagten aus, der Kläger habe "nichts Nennenswertes" geleistet. Das entspricht nicht den Feststellungen des Berufungsgerichts. Dieses konnte die nach seinen Feststellungen vom Kläger geleistete, "sehr erfolgreiche" interne Beratung des Beklagten als so wertvoll veranschlagen, daß sie in

keinem Mißverhältnis zu den Provisionsanteilen stand. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Leistung des Klägers zu der ihm vom Beklagten versprochenen Gegenleistung von rund 200.000 DM in einem ungünstigeren Verhältnis gestanden hätte als die Vermittlungstätigkeit des Beklagten zu den ihm von den Ho[REDACTED]werken gezahlten 4.324.422,25 DM.

Im übrigen fehlt auch jeder substantiierte Sachvortrag des Beklagten darüber, daß er in einer Notlage, leichtsinnig oder unerfahren gewesen wäre, und daß der Kläger das ausgenutzt hätte (§ 138 Abs. 2 BGB).

18.) Unerheblich ist, ob der Kläger das Büro des Beklagten zur Erledigung eigener Geschäfte benutzt hat. Die Buchhalterin des Beklagten Frau N[REDACTED] brauchte daher darüber nicht als Zeugin vernommen zu werden, ebenso nicht der Kläger, der übrigens bereits vernommen war.

19.) Der Beklagte hatte sich auf Parteivernehmung des Klägers dafür bezogen, dieser habe bei seinem Wegzug nach M[REDACTED] C[REDACTED] im September 1955 genau gewußt, daß er nach der Vereinbarung vom 23. August 1954 dem Beklagten auch nach diesem Zeitpunkt in H[REDACTED] dauernd zur Verfügung habe stehen sollen; so z.B. wenn es sich darum gehandelt habe, Vertreter der russischen Auftraggeber in H[REDACTED] auszuführen, Besprechungen in K[REDACTED] oder B[REDACTED] wahrzunehmen oder an Stapelläufen und den anschließenden gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

a) Der Kläger ist zu diesem Punkte vernommen worden. Er hat die Darstellung des Beklagten nicht bestätigt.

Vielmehr hat er bekundet, der Beklagte sei dafür gewesen, daß er (Kläger) nach M■■■■ C■■■■ zog, er habe ihm nie deswegen Vorhaile gemacht.

b) Das Berufungsgericht hat dem Kläger geglaubt. Es ist nicht ersichtlich, daß es bei seiner Würdigung den Vortrag des Beklagten S. 7 seines Schriftsatzes vom 4. April 1959 und das Schreiben seiner Anwälte vom 26. Januar 1959 (Anlage D der Klagebeantwortung) übersehen hätte. Die dort erwähnte gemeinsame Reise der Parteien nach den USA hat für die Entscheidung des Berufungsgerichts ersichtlich keine Rolle gespielt.

c) Die Revision beanstandet die Feststellung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe die Bekundung des Klägers nicht als unrichtig angegriffen, wonach er im Einverständnis des Beklagten nach M■■■■ C■■■■ verzogen sei.

Die Rüge ist nicht begründet. Die Berufungsbegründung des Beklagten enthält zu diesem Punkte nichts, obwohl sie sonst auf die Parteiaussage des Klägers eingeht. Die Bezugnahme auf frühere Schriftsätze des Beklagten am Schlusse der Berufungsbegründung enthält den vom Berufungsgericht vermißten Angriff ebenfalls nicht; denn diese Schriftsätze liegen zeitlich vor der Parteivernehmung des Klägers.

20.) Wenn der Beklagte mit dem Wegzug des Klägers nach H■■■■ C■■■■ einverstanden war, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, so ergibt sich ein starkes Beweisanzeichen dafür, daß dem Kläger nach dem

Inhalt des Vertrags vom 23. August 1954 für die spätere Zeit keine wesentlichen Vertragspflichten mehr oblagen, die er infolge seines Wegzugs nach M. O. nicht mehr hätte erfüllen können.

21.) Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht die Rechtsnatur des Vertrages der Parteien verkannt, ihn etwa als Maklervertrag aufgefaßt hätte.

22.) Das Berufungsgericht legt das Schreiben vom 23. August 1954 tatrichterlich dahin aus, daß der Provisionsanteil des Klägers von der Bruttoprovision des Beklagten zu berechnen sei.

Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, daß es die Ausführungen der Berufungsbegründung zu diesem Punkte übersehen hätte. Der Kläger war hierzu auch bereits als Partei vernommen.

b) Da die Unkosten des Beklagten für die Berechnung des Provisionsanteils des Klägers außer Betracht zu bleiben haben, kommt es auf die Höhe dieser Unkosten nicht an, ebenso nicht darauf, ob sie im Verhältnis zwischen den Howaldtswerken und dem Beklagten diesem zur Last fielen. Das Berufungsgericht brauchte daher hierzu Westphal nicht als Zeugen zu hören.

23.) Aufwendungen des Klägers für die Veräußerung von Fabrikanlagen in Norwegen sind nicht Gegenstand der

Klage. Sie haben für das Berufungsgericht auch keine Rolle gespielt.

24.) Da somit sämtliche Verfahrensrügen unbegründet sind und das Berufungsurteil auch materielle Rechtsfehler nicht erkennen läßt, ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Heimann-Trosien Erbel Meyer Vogt Finke